



Wissenschaftliche Dienste

Abteilung II

Wissenschaftlicher Dienst, Parlamentsdienst und Informationsdienste

Mainz, den 30. Juni 2017

## WID - Kompakt Nr. 17/21

1. Entlastung der Landesregierung und des Rechnungshofs Rheinland-Pfalz wegen der Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2015
2. VG Berlin: Mindestgröße für Polizeivollzugsdienst zulässig
3. Änderungen des geplanten Netzwerkdurchsetzungsgesetzes
4. „Ehe für alle“
5. EU-Kommission verhängt Geldbuße von 2,42 Milliarden Euro gegen Google

---

### 1. Entlastung der Landesregierung und des Rechnungshofs Rheinland-Pfalz wegen der Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2015

Die Rechnungsprüfungskommission hat den Mitgliedern des Haushalts- und Finanzausschusses einen Vorschlag für eine Beschlussempfehlung und einen Bericht vorgelegt (Vorlage 17/1644). Sie hatte zuvor die Landeshaushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2015 (vgl. Drs. 17/1860, Drs. 17/1950) sowie den Jahresbericht 2017 des Rechnungshofs (Drs. 17/2200) und die Stellungnahmen der Landesregierung (Drs. 17/3099) mit den Mitgliedern des Rechnungshofs und Vertretern der Landesregierung erörtert sowie die Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben des Rechnungshofs für das Haushaltsjahr 2015 stichprobenweise geprüft.

Der Berichtsvorschlag stellt die nach dem Ergebnis der Erörterung und Prüfung wesentlichen Sachverhalte und die nach Auffassung der Rechnungsprüfungskommission einzuleitenden Maßnahmen dar. Danach seien unter anderem die beschlossenen Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung des Landes konsequent umzusetzen und noch offene Handlungsfelder möglichst bald durch konkrete Festlegungen zu schließen. Zudem zeigt der Berichtsvorschlag zu Gegenständen früherer Haushaltsjahre den weiteren Erörterungsbedarf in sachlicher und rechtlicher Hinsicht sowie noch ausstehende Berichterstattungen der Landesregierung auf.

### 2. VG Berlin: Mindestgröße für Polizeivollzugsdienst zulässig

Die Vorgaben an die mindestens zu fordernde Körpergröße von Bewerberinnen und Bewerbern für den gehobenen Polizeivollzugsdienst im Land Berlin sind nicht zu beanstanden, entschied das Verwaltungsgericht (VG) Berlin (nicht rechtskräftiges Urteil vom 1. Juni 2017, Aktenzeichen: 5 K 219.16).

Der Polizeipräsident in Berlin hatte eine Bewerbung der Klägerin für den Polizeivollzugsdienst abgelehnt, da diese die **für die Laufbahn vorgeschriebene Mindestgröße von 160 cm für Bewerberinnen** (für männliche Bewerber: 165 cm) unterschreite. Hiergegen wandte die Klägerin vor dem VG ein, ihre gesundheitliche Eignung für den Polizeivollzugsdienst stehe außer Frage. Zudem stellten die Anforderungen an die Größe von Bewerberinnen eine mittelbare Diskriminierung von Frauen dar.

Nach Auffassung des VG Berlin ist die Klägerin zu Recht nicht in den Polizeivollzugsdienst eingestellt worden. Es sei Sache des Dienstherrn, die aus seiner Sicht maßgeblichen Eignungs-, Befähigungs- und Leistungskriterien im Sinne des Art. 33 Abs. 2 GG zu bestimmen. Bewerberinnen und Bewerber müssten sich mit ihren individuellen körperlichen Fähigkeiten an den vom Dienstherrn getroffenen Vorgaben messen lassen. Anders als bei Einstellungshöchstaltersgrenzen bedürfe die Festlegung einer Mindestgröße **keiner gesetzlichen Grundlage**. Die Festlegung der Mindestgröße auf 160 cm für Frauen sei sachgerecht und beurteilungsfehlerfrei. Denn für die **Durchsetzungsfähigkeit bei körperlichen Auseinandersetzungen** und für die **Anwendung unmittelbaren Zwangs** müssten gewisse körperliche Mindestvoraussetzungen erfüllt sein. Polizistinnen unter 160 cm könnten zudem wegen ihrer Körpergröße als unterlegen wahrgenommen werden und damit auch eher **bevorzugtes Ziel von Widerstandshandlungen** sein. Eine sachwidrige und geschlechtsbezogene Benachteiligung liege mit Blick auf das mit der Regelung verfolgte Ziel nicht vor.

In den **rheinland-pfälzischen Polizeidienst** können Bewerberinnen und Bewerber aufgenommen werden, die **mindestens 162 cm** groß sind (§ 15 Abs. 1 Nr. 4 der rheinland-pfälzischen Laufbahnverordnung für den Polizeidienst).

### 3. Änderungen des geplanten Netzwerkdurchsetzungsgesetzes

Der Deutsche Bundestag hat den Entwurf eines Netzwerkdurchsetzungsgesetzes (BT-Drs. 18/12356, BT-Drs. 18/12727) mit dem vom Rechtsausschuss empfohlenen Änderungen (BT-Drs. 18/13013) gebilligt. Die vorgesehenen Änderungen greifen Kritikpunkte und Vorschläge auf, die unter anderem in einer Expertenanhörung sowie vom Bundesrat vorgebracht worden waren:

- Der Gesetzentwurf hat das Ziel, Internet-Plattformen wie Facebook und Twitter zu einer schnelleren und wirksameren **Löschung rechtswidriger Inhalte** zu zwingen. Während der Rechtsausschuss hinsichtlich offensichtlich rechtswidriger Inhalte für die Beibehaltung der 24-Stunden-Löschpflicht plädierte, sah er bei sonstigen rechtswidrigen Inhalten Ausnahmen von der ansonsten geltenden 7-Tages-Frist vor. Eine Überschreitung dieser Frist soll insbesondere dann möglich sein, wenn begründet mehr Zeit für die rechtliche Prüfung des Inhalts benötigt wird. So soll das sog. Overblocking, also die vorsorgliche Sperrung von möglicherweise gar nicht strafbaren Inhalten, vermieden werden.
- Plattform-Betreiber sollen zudem die Möglichkeit erhalten, die Entscheidung über nicht offensichtlich rechtswidrige Inhalte an eine „anerkannte Einrichtung der **Regulierten Selbstregulierung**“ zu delegieren. Vorgesehen ist, dass diese Einrichtung gesetzliche Kriterien erfüllt, staatlich zugelassen ist und vom Bundesamt für Justiz überwacht wird.
- In der geänderten Fassung wird zudem der **Anwendungsbereich des Gesetzes** präzisiert. So sollen beispielsweise berufliche Netzwerke, Fachportale, Online-Spiele und Verkaufsplattformen nicht zur Löschung verpflichtet werden.

### 4. „Ehe für alle“

Der Deutsche Bundestag hat dem Gesetzentwurf des Bundesrates zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts (BT-Drs. 18/6665) mehrheitlich zugestimmt.

Der Gesetzentwurf sieht in der Verweigerung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare eine konkrete und symbolische Diskriminierung von Menschen aufgrund ihrer sexuellen Identität. Angesichts des gesellschaftlichen Wandels und der damit verbundenen Änderung des Eheverständnisses gebe es keine haltbaren Gründe, homo- und heterosexuelle Paare unterschiedlich zu behandeln. Trotz der Einführung des Instituts der Eingetragenen Lebenspartnerschaft im Jahre 2001 würden gleichgeschlechtliche Paare gegenüber Ehepartnern noch immer benachteiligt, etwa hinsichtlich des gemeinsamen Adoptionsrechts.

Der Entwurf sieht vor, dass auch gleichgeschlechtliche Paare eine Ehe eingehen können (§ 1353 Abs. 1 Satz 1 BGB-E). Gleichgeschlechtliche Paare, die bereits eine Eingetragene Lebenspartnerschaft geschlossen haben, sollen die Möglichkeit erhalten, diese in eine Ehe umzuwandeln (§ 20 a LPartG-E). Neubegründungen von Eingetragenen Lebenspartnerschaften sollen ab Inkrafttreten des Gesetzes nicht mehr möglich sein (Art. 3 Abs. 3 des Gesetzentwurfs). Die Rechte der Kirchen und Religionsgemeinschaften bleiben von diesen gesetzlichen Neuregelungen unberührt.

### 5. EU-Kommission verhängt Geldbuße von 2,42 Milliarden Euro gegen Google

Die Europäische Kommission hat eine Geldbuße von 2,42 Milliarden Euro gegen den Suchmaschinenbetreiber Google wegen Verstoßes gegen das EU-Kartellrecht verhängt. Google habe seine marktbeherrschende Stellung missbraucht, indem es einem anderen Google-Produkt - seinem Preisvergleichsdienst („Google Shopping“) - einen unrechtmäßigen Vorteil verschaffte. So habe Google seinen Dienst systematisch am besten platziert. Google nutze - anders als bei seinem eigenen Dienst - für konkurrierende Preisvergleichsdienste generische Algorithmen zur Platzierung, die eine Herabstufung bewirkten. Verbraucherinnen und Verbraucher bekämen diese konkurrierenden Preisvergleichsdienste daher nur sehr selten in den Suchergebnissen von Google zu sehen. Das Unternehmen muss dieses Verhalten nun binnen 90 Tagen abstellen, ansonsten drohen ihm Zwangsgelder.

**Während der Parlamentsferien (1. Juli 2017 bis 11. August 2017)  
erscheint die WID-Kompakt in unregelmäßigen Abständen.**